

## Bekanntmachung

### Hauptsatzung der Gemeinde Lexgaard (Kreis Nordfriesland)

aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindeversammlung vom 03.06.2008 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Nordfriesland folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Lexgaard erlassen:

#### § 1

##### Wappen, Siegel

Das Dienstsiegel der Gemeinde Lexgaard zeigt das Landeswappen mit der Inschrift "Gemeinde Lexgaard, Kreis Nordfriesland".

#### § 2

##### Einberufung der Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung soll mindestens alle 13 Wochen einberufen werden. Die Gemeindeversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Bürgerinnen bzw. Bürger anwesend sind.

#### § 3

##### Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
  1. Stundungen bis zu einem Betrag von 500,- €,
  2. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 300,- € nicht überschritten wird,
  3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 500,- € nicht überschritten wird,
  4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 1.000,- € nicht übersteigt.
  5. den Abschluss von Leasingverträgen, soweit der monatliche/jährliche Mietzins 50,00 € (die Gesamtbelastung 3.000,00 €) nicht übersteigt,
  6. die Veräußerung und die Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000,- € nicht übersteigt,
  7. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 2.500,- €,
  8. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche/jährliche Mietzins 100,- €/ 1.200,- € nicht übersteigt.
  9. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 1.000,- €,
  10. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 2.500,- €,
  11. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuches, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist.
  12. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften,
  13. die Ausübung der der Gemeinde nach der Landesbauordnung obliegenden Einvernehmenserklärungen und sonstigen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte,
  14. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch, soweit der im Grundstückskaufvertrag vereinbarte Wert 10.000,- € nicht überschreitet.

#### § 4

##### Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes kann an Sitzungen der Gemeindeversammlung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

## § 5

### Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:
- a) Finanzausschuss  
Zusammensetzung: 3 Bürgerinnen bzw. Bürger  
Aufgabengebiet: Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern und Abgaben, Prüfung der Jahresrechnung
- b) Bau-, Umwelt- und Wegeausschuss  
Zusammensetzung: 3 Bürgerinnen bzw. Bürger  
Aufgabengebiet: Bau- und Wegewesen, Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege, Liegenschaften
- (2) Neben den in Absatz 1 und 2 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindeversammlung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Die in den Absatz 1 und 2 genannten Ausschüsse tagen nicht öffentlich.
- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 60 an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Gemeindeversammlung übertragen.

## § 6

### Aufgaben der Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung trifft die ihr nach § 54 i. V. m. den §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

## § 7

### Einwohnerversammlung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindeversammlung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen, über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 51 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung.
  2. Die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner.
  3. Die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren.
  4. Den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.
  5. Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

## § 8

### Verträge mit Mitgliedern der Gemeindeversammlung

Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern der Gemeindeversammlung, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Gemeindeversammlung oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der

Gemeindeversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 500,- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 50,- €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine öffentliche Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindeversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 1.000,- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 100,- €, hält.

#### § 9

##### Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 6.000,- €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500,- €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

#### § 10

##### Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich an der Bushaltestelle in Lexgaard befindet, entsprechend den landesrechtlichen Bekanntmachungsbestimmungen bekanntgemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist wirksam.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes I hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes I, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

#### § 11

##### Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 1. Juni 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 3. Juni 2003 außer Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Nordfriesland vom 26. August 2008 Az.: 120.10-3719 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lexgaard, 27. Januar 2009

Gemeinde Lexgaard

  
Bürgermeister

---

Bekanntgemacht durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Lexgaard an der Bushaltestelle in Lexgaard

Ausgehängt am: 27. Januar 2009

Amt Südtondern  
- Der Amtsdirektor -  
i. A.





Auszuhängen bis: 4. Februar 2009

Abgenommen am: 5. Februar 2009

Amt Südtondern  
- Der Amtsdirektor -  
i. A.



